

Richtlinien der Stiftung des Landkreises Bad Dürkheim für Kultur, Soziales, Umwelt, Bildung, Unterricht und Erziehung zur Unterstützung der Jugendarbeit in Vereinen

1. Grundsätze, Allgemeines

Die Vereine des Landkreises leisten vielfältige Beiträge in der Jugendarbeit. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich und vermitteln in Ergänzung zu Elternhaus und Schule soziales Verhalten und Wertvorstellungen. Die Stiftung unterstützt die Jugendarbeit in den Vereinen. Der Stiftungszweck wird durch die finanzielle Unterstützung der Vereine erfüllt.

2. Kriterien der Förderungsfähigkeit, Arten der Förderung

- Verein im Sinne dieser Fördergrundsätze ist jeder als gemeinnützig anerkannte Verein. Der Nachweis über das Vorliegen dieser Voraussetzung ist zu führen.
 - Der Verein soll bei Antragstellung mindestens 3 Jahre bestehen und eine eigene Jugendabteilung, bzw. verstärkt Jugendarbeit innerhalb des Vereines betreiben
 - Nicht unter die Förderungsfähigkeit fallen:
 1. Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG
 2. Religionsgemeinschaften
 3. Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
 4. Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, soziale, sportliche oder umweltschützerische Belange zum Ziel haben
3. Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stiftung. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Antragsberechtigt sind lediglich die Vereinsvorsitzenden. Leistungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht verwendet wurden, kann die Stiftung zurückfordern.
4. Für die Teilnehmer (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von Sportfördergruppen, die dem Leistungskader des jeweiligen Fachverbandes angehören, erhalten die Vereine einen Zuschuss von 30 € monatlich zu den Fahrtkosten zum Training und zu den Wettkämpfen (einschließlich der Teilnahme an Meisterschaften). Voraussetzung ist, dass der Teilnehmer für einen Verein aus dem Kreisgebiet an Wettkämpfen des jeweiligen Fachverbandes teilnimmt. Die Zuschüsse werden halbjährlich nachträglich gezahlt.

Die Stiftung gewährt Übungsleiterzuschüsse in Höhe von jährlich 300 € für jeden lizenzierten Übungsleiter, der zumindest 2 Jahre als aktiver Übungsleiter bei dem Verein tätig ist. Diese Zuschüsse werden dem Verein gegen Nachweis zur Verfügung gestellt.

Fahrten zu überregionalen Veranstaltungen bzw. Wettbewerben von Jugendgruppen der Vereine (Jugendmannschaften, Kinder- und Jugendchöre usw.) werden mit 50 % der nachgewiesenen Fahrtkosten bis zu einem Höchstbetrag von 500 € bezuschusst. Diese Förderung kann jeder Verein nur zweimal jährlich in Anspruch nehmen.

5. Zur Förderung der Kulturpflege übernimmt die Stiftung die Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft in Musikvereinen für alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ihren Wohnsitz im Landkreis haben.
6. Die Vereine können für besonders begabte oder finanziell schwächer gestellte junge Musikerinnen und Musiker Anträge auf Übernahme der Ausbildungskosten an die Stiftung richten. Diese Förderung trägt dem Wunsch nach Teilhabe finanziell benachteiligter Kinder aber auch der Begabtenförderung Rechnung.

Bad Dürkheim, 25.03.2010

Stiftung des Landkreises Bad Dürkheim für Kultur, Soziales, Umwelt, Bildung,
Unterricht und Erziehung
gez.

Sabine Röhl
Vorstandsvorsitzende